

Zusammenhalten.

Freiherr W. v. Pechmann und die Ansbacher Synode.

Im August 1922 tagte in Ansbach die Landessynode der bayrischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche. Es war die erste Tagung, die nach der vor zwei Jahren beschlossenen neuen Verfassung dieser Kirche stattfand. Zu ihrer Arbeit gehörte nicht zuletzt ein neues Kirchengesetz, das unter dem Namen „Kirchliche Lebensordnung“ erlassen wurde und auch verschiedene Bestimmungen über Eheschließung, Wiederverheiratung Geschiedener u. dgl. enthielt. Man war im allgemeinen mild gegen allerlei öffentliche Sünder. Nur in einem Falle griff man zur äußersten Strenge. Dieser Fall betrifft das neue katholische Mischehenrecht. Der betreffende Abschnitt (§ 7) lautet:

„Wer sich bei seiner Eheschließung verpflichtet, seine Kinder sämtlich in einer andern Konfession als der seinen erziehen zu lassen, dem wird die Trauung versagt. Die Trauung kann gewährt werden, wenn der eine Teil einem verwandten Bekenntnis angehört. Ein Kirchenglied, das bei seiner Eheschließung oder später die Erziehung seiner Kinder beiderlei Geschlechts in einem andern Bekenntnis als dem seinen bestimmt oder zuläßt, wird durch Kirchenvorstandsbeschluß des Rechtes verlustig erklärt, zu kirchlichen Vertretungen zu wählen oder gewählt zu werden und Pate zu sein. Wer bei Übernahme einer solchen Verpflichtung sich der Forderung eines Eides unterwirft, der sagt sich damit von der evangelischen Kirche los und wird nicht mehr als Gemeindeglied betrachtet.“¹

Mit dem letzten Satz ist über die Eidleister der große Bann, die *Excommunicatio maior latae sententiae*, ausgesprochen. Sonst gilt es bei den heutigen Protestanten als allgemeine Regel, daß ihre Kirche niemand exkommuniziere. Das Wesen der evangelischen Volkskirche, sagt man, bestehe darin, daß man zwar ohne freie Wahl in sie hineingeboren werde, aber nur durch freie Wahl und förmliche Austrittserklärung wieder ausscheiden könne. Auch die größten öffentlichen Sünder, notorische Ungläubige und Gotteslästerer, bleiben Mitglieder, doch können ihnen gewisse Ehrenrechte aberkannt werden; das ist der sog. kleine Bann. Diesen Grundsatz hat die Ansbacher Synode nun verlassen, um ihrem Arger über den von den Bischöfen bei Mischehen geforderten Eid freien Lauf zu lassen.

Der Beschluß hat eine merkwürdige Vorgeschichte, die auch für unsre Leser lehrreich sein wird. Wie in dem Aufsatz „Der Feldzug gegen das neue Mischehenrecht“² berichtet wurde, hat schon die frühere Verfassungsgebende General-synode von Bayern im September 1920 einen übel beratenen Einspruch gegen eben jenen Teil des neuen kanonischen Rechtsbuchs erlassen und angeordnet, daß er von allen protestantischen Kanzeln in Bayern rechts des Rheins verlesen werde. Die Einsprüche von katholischer Seite, in denen klar nachgewiesen wurde, daß jene Kanzelansprache der Synode auf falschen An-

¹ Evangelisches Gemeindeblatt für München 1923, Nr. 3. An dieser Stelle ist die ganze Lebensordnung mit ihren zwei Hauptteilen: „I. Hauptstücke christlichen Lebens, II. Hauptstücke christlicher Zucht“ veröffentlicht. Darunter sind auch sonst noch einige charakteristische Sätze.

² Vgl. diese Zeitschrift 101 (Mai 1921) 114.

nahmen beruhe, schienen auf die Urheber keinen Eindruck zu machen. Der Evangelische Bund setzte auch in Bayern seinen Feldzug unbeirrt und ohne Widerspruch aus dem eigenen Lager fort. Da erschien im Sommer 1922 im „Evangelischen Gemeindeblatt für München“ und gleichzeitig in der Zeitschrift „Treuha Dei, Mitteilungen des Religiösen Bundes für sachliche Behandlung religiöser Fragen“, ein Artikel, der die Lage änderte. Verfasser war kein geringerer als der Präsident eben jener früheren Generalsynode von Ansbach, Freiherr D. v. Pechmann. Hier seien die wichtigsten Abschnitte des Artikels wörtlich mitgeteilt.

„Das katholische Mischehenrecht. Ein Wort zur Klärung und Verständigung. Von Frhr. D. v. Pechmann.

Im Mittelpunkt des Streites um die Mischehe steht das Mischehenrecht des Codex Iuris Canonici. . . . Der Streit leidet unter einigen Irrtümern, welche in Bezug auf das Mischehenrecht des neuen Gesetzbuchs unter uns verbreitet sind. Ich war diesen Irrtümern oder doch einem Teile davon früher selbst unterworfen und weiß, wie bedenklich sie wirken. Aus Anlaß eines Referats, das mir im Deutsch-Evangelischen Kirchenausschuß 1921 übertragen wurde, bin ich zu größerer Klarheit darüber und zu einer Auffassung gekommen, welche mir auf Grund immer neuer sorgfältiger Prüfung als probenhaltig erscheint. Seitdem steht eine Schrift über das Mischehenrecht und die Mischehenpraxis der katholischen Kirche auf meinem Arbeitsprogramm. Aber ich habe sie wiederholt zurückstellen müssen. . . . So möchte ich wenigstens einmal in gedrängter Kürze das Nötigste von dem sagen, was ich zu dem ungemein wichtigen Gegenstand zu sagen habe.

I. Was ist durch das neue kirchliche Gesetzbuch rechtlich geändert worden, und zwar a) gemeinrechtlich für die Kirche im ganzen? b) partikularrechtlich für die katholische Kirche im Deutschen Reiche (und in Ungarn)?

II. Was ist seit Pfingsten 1918 in den deutschen Diözesen tatsächlich, d. h. in der Praxis der katholischen Kirche geändert worden?

Die Antwort zu Ia ist einfach genug. Gemeinrechtlich hat sich nichts oder doch so gut wie nichts geändert. Es ist lediglich das alte Mischehenrecht der katholischen Kirche kodifiziert worden. . . . Es ist also irrtümlich und irreführend, wenn in Flugblättern, Aufsätzen usw. fast immer und überall davon ausgegangen wird: „in der katholischen Kirche gelten seit Einführung des C. I. C. Pfingsten 1918 folgende Bestimmungen über Mischehen“, und wenn mit dieser oder einer ähnlichen Einleitung alles zusammengestellt wird, was im C. I. C. vorgeschrieben ist, um Mischehen nach Möglichkeit zu verhindern, jedenfalls zu erschweren, und um für den Fall, daß es doch zu solchen kommt, die Interessen der katholischen Kirche wirksam sicherzustellen. Anders steht es um die Frage Ib.

Bis zum Konzil von Trient hatte die katholische Kirche jede Ehe anerkannt, die durch irgend welche formlose Willenserklärung zustande gekommen war. . . . [Hier gibt v. Pechmann eine kurze Darstellung des Reformdekrets Tametsi des Konzils von Trient mit der folgenschweren Klausel über die Promulgation.]

„Die Folge davon war Rechtsverschiedenheit und Rechtsunsicherheit, und damit hängt es zusammen, daß . . . für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches die Mischehe von der Vorschrift des cap. Tametsi ausgenommen wurde. Kurz darauf, durch das Dekret Ne Temere vom 2. August 1907, wurde ohne Rücksicht auf Verkündung oder Nichtverkündung die Geltung des cap. Tametsi für die ganze Kirche ausgesprochen. Seitdem galt gemeinrechtlich für alle Katholiken die unverbrüchliche Norm der Eheschließung nach Tridentinischem Rechte, und zwar ohne Unterscheidung zwischen ungemischt katholischer und Mischehe. Partikularrechtlich blieb indessen für das

Gebiet des Deutschen Reiches (und für Ungarn) das Ausnahmerecht der Constitutio Provida bestehen.

Dieses Ausnahmerecht ist nun gefallen. . . .

Diese Rechtsänderung ist der Angriffspunkt für all die ersten und zum Teile sehr leidenschaftlichen Beschwerden, welche gegen das Mischehenrecht des C. I. C. auf evangelischer Seite erhoben werden. Sind sie begründet?

... Ich habe diese Fragen, als ich vor bald zwei Jahren zum ersten Mal mit ihnen zu tun hatte, mit Überzeugung bejaht und habe das in einer feierlichen Kundgebung unsrer Landessynode von 1920 mit Ernst und Nachdruck öffentlich ausgesprochen. Aber ich kann mich zu meiner damaligen Auffassung nicht mehr bekennen. Ich halte sie für irrig. . . .

Wenn ein Katholik eine Katholikin heiratete, ohne die tridentinische Form zu beobachten, so war die Ehe seit dem Dekret Ne Temere vom 2. Aug. 1907 überall, an den sog. tridentinischen Orten schon seit der Verkündigung des cap. Tametsi, kirchlich ungültig, in Deutschland nicht anders als in allen übrigen Ländern. Heiratete er aber eine nichtkatholische Christin (oder umgekehrt), so war im Deutschen Reich (und in Ungarn) unter der Herrschaft der Constitutio Provida die Ehe kirchlich gültig, auch wenn sie ohne Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossen wurde. Darin lag ein starker innerer Widerspruch: um so stärker, als gerade in Fällen der Mischehe ernste kirchliche Interessen in Frage stehen. . . . Je mehr ich dies alles (und manches andere) erwäge — ich kann es ja hier leider nur in ganz farblosen Umrissen andeuten —, desto weniger bleibt von dem Befremden übrig, mit welchem auch ich die Aufhebung der Constitutio Provida zuerst aufgenommen habe, desto einleuchtender wird mir, daß dieses Sonderrecht nicht aufrecht zu erhalten war. . . .

II. Die Frage nach Änderungen in der Praxis war wenigstens für Bayern bis zum vorigen Jahre dahin zu beantworten, daß sich nichts geändert hat. . . . Eine einschneidende Änderung ist in Bayern, auch in Württemberg und wohl auch anderwärts, insofern eingetreten, als die Dispensation vom Verbot der Mischehe nur erfolgt, wenn beide Brautleute einen feierlichen Eid leisten. . . . Das Verlangen der Eidesleistung bedeutet dem [früheren Zustand] gegenüber eine wesentliche Verschärfung, deren Anlaß und Grund in dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 zu suchen ist. . . . Die Anschauungen über dieses Gesetz und ganz ebenso jenen Eid stehen sich schroff gegenüber. Wer mit W. Kahl jeden Vertrag über religiöse Kindererziehung für „unsittlich“ hält, wird dies Gesetz guthießen und den Eid verwerfen. . . . Mir ist es unmöglich, so zu urteilen. Wenn es zu einer Mischehe kommt, so müssen die Eheschließenden sich über das Bekenntnis einigen, in welchem die Kinder erzogen werden sollen. . . . Der nachgebende Teil wird sich kirchliche Untreue zum Vorwurf zu machen haben. Aber die Einigung als solche, das gegenseitige Versprechen, durch welches sich die Eheschließenden binden, kann ich nicht als unsittlich betrachten. Unsittlich ist dagegen in meinen Augen die Leichtfertigkeit, die sich über das in ernster, heiliger Sache gegebene Wort früher oder später hinwegsetzt, vollends die Untreue, die dem verstorbenen Ehegatten das Wort bricht, und unsittlich ist nach meiner Überzeugung ein Gesetz, das solche Leichtfertigkeit und Untreue begünstigt. . . .“ [Fhr. v. Pechmann weist dann darauf hin, daß der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat in Bayern gleichzeitig mit der Veröffentlichung jenes Reichsgesetzes im Amtsblatt den Pfarrern Anweisung gab, sie sollten in allen einschlägigen Fällen „auf den Abschluß eines — beim Pfarramt aufzubewahrenden — schriftlichen Vertrags vor dem Pfarramt hinwirken, in dem die Vertragsteile sich zur Kindererziehung im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichten“.]

„Wer das Verlangen des Eides verurteilt, wird auch eine solche Anweisung nicht billigen können“, fügt v. Pechmann mit Recht hinzu. Nachdem er zusammenfassend noch

einmal darauf hingewiesen, wie wenig in der Tat im neuen Rechte geändert und wie weit dieses neue von jeder offensiven Beigabe entfernt ist, sagt er:

„Unter allen Umständen ist Grund vorhanden, die bisherige Polemik gegen das katholische Mischehenrecht einer Revision zu unterziehen, welche sich auch auf die Beurteilung der Verschärfungen zu e) zu erstrecken haben wird.

Und nun sei mir noch ein kurzes Schlußwort gestattet.

Mehr denn je bin ich davon durchdrungen, daß wir als Volk nichts mehr zu hoffen haben, wenn die Christgläubigen beider Bekenntnisse ihre Kräfte in gegenseitigem Streite verzehren, statt sie zu gemeinsamer Abwehr der Mächte aus dem Abgrund zu vereinigen.

In den letzten Pfingsttagen ist zu Plauen i. V. ein ‚Reichsjugendtag der proletarischen Jugend‘ gehalten worden, und als Höhepunkt dieser Veranstaltung bezeichnete das Programm die Verbrennung der ‚Schundliteratur‘: als solche aber wurden außer vaterländischen Schriften aus den Befreiungskriegen (Th. Körner!), aus dem Kriege von 1870/71 und aus dem Weltkrieg auch katholische und evangelische Gesangbücher, Kommunion- und Gebetbücher, Katechismen, Psalter ins Feuer geworfen. Heller und greller als durch diesen Feuerschein könnte schwerlich beleuchtet werden, was uns nottut. Wir müssen zusammenhalten.

Im Dienste dieses Gedankens habe ich geschrieben. Aber nicht weniger im Dienste unsrer eigenen evangelischen Kirche. Ich kenne den ganzen Ernst ihrer Lage. Ich weiß, ihre Todfeinde stehen keineswegs nur in dem Lager, in welchem man das teuerste Erbgut unsres Volkes und unsrer Kirche von unreifen Kindern verbrennen läßt. Ich bin der letzte, der die Gefahren unterschätzt, welche ihr auch von ganz anderer Seite drohen. Aber je schwerer der Kampf, desto zuverlässiger müssen die Waffen sein, welche man führt. Irrtümer in der Polemik, wie ich sie glaube nachgewiesen zu haben, erschweren nicht nur das Werk der Verständigung, die trotz alledem und alledem das Ziel aller wahren Deutschen und Christen bleiben muß; sie schaden auch unsrer eigenen Sache. So bitte ich herzlich um unbefangene Prüfung.

München, 6. Juli 1922.

gez.: D. Wilh. Frhr. v. Pechmann.“¹

Der Artikel erregte, wie leicht zu begreifen, zunächst unter den Protestanten Münchens, wo v. Pechmann eine bekannte und sehr angesehene Persönlichkeit ist, gewaltiges Aufsehen. Hätten die dortigen Prediger soviel Klugheit besessen, erst abzuwarten und sich zu vergewissern, wie der Ansbacher Kirchenpräsident D. Veit und die andern führenden Männer der Synode, denen doch das erste Wort zukam, und die sich in jenen Tagen zu einer neuen Synode versammelten, über die Verlautbarung dachten, so wären vielleicht gewisse Ungeschicklichkeiten vermieden worden. Aber in den Pfarrhäusern hatte man es eilig, und so erschienen schon in der nächstfolgenden Nummer des Gemeindeblatts gleich zwei Entgegnungen auf einmal. Das Wort nahm zuerst der Münchener Pfarrverein:

„Erklärung des Pfarrvereins. Die Vorstandschaft des Pfarrvereins hat von dem im Münchener Gemeindeblatt veröffentlichten Artikel des Freiherrn v. Pechmann, Präsidenten der evangelisch-lutherischen Generalsynode, ‚Das katholische Mischehenrecht‘, Kenntnis genommen. Sie gibt folgende Erklärung ab:

¹ Evangelisches Gemeindeblatt für München und Umgebung Nr. 30 und 31 vom 23. bis 30. Juli 1922; Treuga Dei Nr. 68, Juliheft.

1. Die Geistlichen muß es im Interesse ihrer Gemeinden peinlich berühren, wenn eine feierliche, von sämtlichen Kanzeln verlesene Kundgebung der Generalsynode 1920 über die Mischehenfrage in einem wichtigen Punkte als irrig hingestellt wird.

2. Sie verwundern sich über die starke Verkennung der Bedeutung und Tragweite des jetzt gültigen Mischehenrechts und seiner praktischen Durchführung.

3. Sie bedauern, daß der Präsident der Generalsynode der evangelischen Kirche in dem ihr in der vorliegenden Frage aufgezwungenen schweren Abwehrkampf und bei der dringend nötigen Stärkung des evangelischen Bewußtseins in dieser Weise hemmend in den Weg tritt.

Der Vorstand des Pfarrvereins: H. Seuring, 1. Vorsitzender.¹

Die andere Kundgebung des Gemeindeblatts war ein langer Artikel des Münchener evangelisch-lutherischen Pfarrers Joch, der dazu bestimmt schien, die vermißten Beweise zu dem Protest zu liefern. Pfarrer Joch stellt sich darin vor als derjenige Münchener Geistliche, der sich mit dem Gegenstand am meisten beschäftigt und auch etliche Vorträge darüber gehalten habe. Einige von Freiherrn v. Pechmann gerügte irrige Behauptungen gibt er preis und führt dann im Namen und Auftrag der zurzeit in München anwesenden evangelischen Geistlichen Folgendes aus:

„Dagegen haben wir (ich schließe mich mit meinen Kollegen zusammen) mit Nachdruck betont, daß die tatsächlich eingetretene Rechtsänderung doch sehr erheblich und für uns verlegend sei. Denn alle Milderungen und Sonderbestimmungen ... sind mit einem Schlage beseitigt. ... Es ist nicht unsre Aufgabe, uns in den Standpunkt Roms einzufühlen. Wir haben die Ehre unsrer Kirche zu wahren. Wir müssen es als eine Verächtlichmachung des evangelischen Glaubens und seiner Bekenner empfinden, wenn in der katholischen Kirche Mischehen verboten sind und dadurch evangelische Christen auf die Stufe von Heiden und andern Nichtchristen herabgedrückt werden. Wir protestieren dagegen, daß ein irgendwo gültiges Recht das Verlangen in sich schließt, unsre Glaubensgenossen zum Abfall von ihrer Kirche zu bewegen. Wir brandmarken es als einen Hohn auf die Heiligkeit der Ehe und als eine brutale Vergewaltigung der Herzen, wenn in Mischehen lebende Katholiken, denen es nicht gelingt, die Forderungen ihrer Kirche durchzusetzen, gehalten sind, den nichtkatholischen Gatten ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, zu verlassen, nur damit ein Buchstabenrecht gewahrt bleibt. ...

Wir stehen deshalb noch heute auf dem Standpunkt, den die Generalsynode vom Jahre 1920 eingenommen hat, und sind ihr dankbar dafür. ... Wir halten es für unangängig und verwirrend, daß die Kundgebung, die von der Synode angenommen und vom Landeskirchenrat an die Pfarrer zur feierlichen Verkündigung von den Kanzeln hinausgegeben war, von einem Mitglied der Synode, und wäre es auch ihr Präsident und der Verfasser der Kundgebung selbst, hinterher in der Öffentlichkeit widerrufen und preisgegeben werden will, ohne daß zuvor Synode und Kirchenbehörde ihr Votum abgegeben haben. Würden allerdings diese Instanzen sich Herrn Baron D. v. Pechmann tatsächlich anschließen und den vielfach erwähnten Aufruf wieder zurücknehmen, ohne daß, wie wir überzeugt sind, zwingende Gründe vorliegen, so müßten wir es uns in Zukunft überlegen, ob wir noch einmal eine von der Synode erlassene Kundgebung von der Kanzel bekannt geben sollen.“

Joch geht dann zum zweiten Teile des v. Pechmannschen Artikels über und erzählt allerlei Fälle, wie die bischöflichen Bestimmungen über Handhabung des Gesetzes schroff und verlegend ausgeführt worden seien. Angenommen,

¹ Evangelisches Gemeindeblatt für München und Umgebung Nr. 32 vom 6. August 1922.

diese Fälle seien in ihren Einzelheiten (auf diese kommt es an) richtig dargestellt, was wir nicht nachprüfen können, so beweisen sie nichts gegen v. Pechmann und sind eine Ablenkung von der Frage, um die es sich handelt. Wichtiger ist das, was Joch auf die Mahnung zum Frieden und Zusammenhalten entgegnet. Er schreibt:

„Unsre katholischen Mitchristen wollen wir nach wie vor als unsre Brüder und Schwestern betrachten, und wir Pfarrer werden nicht ablassen, zum Frieden zu mahnen; aber mit der offiziellen katholischen Kirche bleiben wir so lange im Kampfe, bis sie die evangelische Kirche als eine gültige Form des Christentums anerkennt. Die Kenner Roms behaupten, daß das niemals geschehen werde. Nun, dann muß Kampf zwischen ihm und uns sein bis ans Ende. Der kirchliche Pazifismus ist ebenso vom Übel wie der politische.“¹

Von Ansbach aus, wo die Mitglieder der Landessynode sich zur neuen Tagung von 1922 versammelten, antwortete der Präsident dieser Synode, Frhr. v. Pechmann, in einer kurzen Gegenerklärung auf die Anwürfe des Pfarrvereins. Der wesentliche Inhalt seiner Antwort sei wörtlich mitgeteilt:

„Gegenerklärung. Mein Artikel schließt mit der herzlichen Bitte um unbefangene Prüfung. Ich bedaure, daß die Vorstandschast des Pfarrvereins dieser Bitte nicht entsprochen hat. Was ich geschrieben habe, gebe ich willig preis, wenn man mich eines Besseren belehrt. Für die Rundgebung der Synode von 1920 bin ich nicht nur als Verfasser an erster Stelle verantwortlich. Auf Grund einer seit Jahr und Tag fortgehenden immer neuen Durchprüfung halte ich sie in jenem interkonfessionellen Streitpunkt für unrichtig. Darf ich damit zurückhalten? Welcher Grund könnte mich dazu berechtigen?

Der Vorwurf unter Nr. 3 ist wohl der schwerste, der gegen den Präsidenten der Landessynode erhoben werden kann.... Ich darf wohl erwarten, daß er, der Überlegung entsprungen, nach ruhiger Prüfung werde zurückgenommen werden.

Ansbach, 5. August 1922.

D. W. Frhr. v. Pechmann.“

Einige Bemerkungen mögen zeigen, wie vollkommen v. Pechmann im Rechte ist.

Joch findet eine Verächtlichmachung seiner Kirche darin, daß in der katholischen Kirche Mischehen verboten sind. Dieses Verbot ist aber doch uralte und fällt gar nicht dem neuen Gesetzbuch zur Last. Joch springt gleich am Anfang vom Stande der Frage ab und tummelt sich auf polemischen Gemeinplätzen des Evangelischen Bundes. Dabei zeigt er erst recht seine Unkenntnis. Es ist nicht wahr, daß jenes Verbot evangelische Christen auf die Stufe von Heiden herabdrückt. Das alte wie das neue katholische Eherecht unterscheidet scharf zwischen Ehen, in denen beide Teile Christen sind, und Ehen zwischen Christen und Nichtchristen.

Joch brandmarkt es als brutale Vergewaltigung, daß Katholiken in Mischehen gehalten sein sollen, den nichtkatholischen Gatten zu verlassen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Forderungen ihrer Kirche durchzusetzen. Wiederum ein falsche, auf grober Unkenntnis beruhende Anklage. Entweder ist die gemischte Ehe gültig oder ungültig. Ist es eine gültige Ehe, so ist die Kirche weit entfernt, dieses Ansinnen zu stellen; sie verbietet vielmehr die Trennung der Ehe. Ist die vermeintliche Ehe aber ungültig und gelingt es nicht, das Ver-

¹ Evangelisches Gemeindeblatt für München und Umgebung Nr. 32.

hältnis in eine gültige Ehe zu verwandeln, so ist es doch selbstverständlich, daß es nicht fortgesetzt werden darf. In diesem Stücke hat keine Neuerung stattgefunden.

„Es ist nicht unsre Aufgabe, uns in den Standpunkt Roms einzufühlen.“ Joch hat also auch kein Verständnis für unser Verlangen, unser Gebet und unser katholisches Bemühen, das dahin geht, daß unsre getrennten Brüder die Trennung aufgeben und zur Mutterkirche zurückkehren. Aber mit welchem Rechte will er uns oder einem in Mischehe lebenden Katholiken dieses Verlangen verbieten?

Herr Pfarrer Joch geht wie so viele seiner Kollegen von der ganz falschen Vorstellung aus, im neuen Codex Iuris Canonici sei irgendwie von protestantischen, evangelischen oder akatholischen Geistlichen und von Trauungen, die sie vornähmen, die Rede. Das ist aber abgesehen vom Verbot der Doppeltrauung durchaus unrichtig. Wie wir schon in unsrem ersten Artikel „Der Feldzug gegen das Mischehenrecht“¹ feststellen mußten, sagt dieses Gesetzbuch klar und bestimmt über die Gültigkeit gemischter Ehen lediglich soviel: Nur diejenigen Ehen sind gültig, welche vor dem zuständigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter und zwei Zeugen geschlossen werden, und dieses Gesetz gilt auch für Ehen, die von einem katholischen mit einem nichtkatholischen Teile, ob getauft oder ungetauft, eingegangen werden.

Unleugbar werden durch diese Regel auch die von protestantischen Geistlichen getrauten Mischehen getroffen, denn das kanonische Recht kann solche nicht als für Katholiken zuständige Pfarrer anerkennen. Aber der Rechtsatz reicht viel weiter. Ob ein Teil oder beide Teile katholisch sind, ist einerlei; ob sie sich von einem katholischen Priester, der nicht der zuständige Pfarrer oder sein legitimer Stellvertreter ist, oder von einem Rabbiner, oder von einem bürgerlichen Standesbeamten, oder von sonst einem katholischen oder nicht-katholischen Laien, oder von irgend einem Sektenprediger, oder endlich von einem Pfarrer einer deutschen evangelischen Landeskirche trauen lassen, oder ob sie auf jede Trauung verzichten und den Ehekonsens ganz privatim (klandestin, d. h. heimlich), sei es vor Zeugen, sei es ohne Zeugen, aussprechen: das ist nach dem alten tridentinischen Rechte, welches seit 1918 wieder für die ganze Welt gilt, völlig einerlei. Alle so geschlossenen Ehen sind in gleicher Weise ungültig, während sie früher, vorausgesetzt daß es Mischehen waren, im Bereich der Provida alle gültig waren. Das ist ein klarer, leicht verständlicher und für niemand beleidigender oder friedensstörender Zustand.

Der wichtigste Teil in Jochs Antwort ist der Schluß. Joch lehnt im Namen und Auftrag seiner Münchener Amtsbrüder den Ruf des Präsidenten der Kirchenversammlung zum Frieden und Zusammenhalten in schroffster Form ab und verkündet Kampf bis ans Ende. Diese Kriegserklärung verdient ein für allemal festgestellt und gegen Vergessenheit gesichert zu werden. Die ernste Mahnung v. Pechmanns ist ihm Pazifismus am unrechten Orte. Daß er trotzdem seine katholischen Mitchristen als Brüder und Schwestern gelten lassen will, dafür sei ihm gedankt. Aber hoffentlich sind ihm auch Juden und Heiden ebenfalls Brüder, denn so verlangt es die Christenpflicht!

¹ Siehe diese Zeitschrift 101 (Mai 1921) 110.

Jochs Gegenartikel war also in seinem wesentlichen Inhalt verfehlt. Joch hatte keine der Behauptungen seines Gegners widerlegt. Man scheint den Mangel auch unter seinen Kollegen empfunden zu haben. So erschien in der folgenden Ausgabe des Gemeindeblatts (Nr. 33) ein neuer Aufsatz „Das katholische Mischehenrecht“ von Oberkonsistorialrat Dr. N ä g e l s b a c h.

Gegen den ersten Satz v. Pechmanns macht er geltend:

„Unter der Herrschaft der Constitutio Provida hat es als zweierlei gegolten, ob die Trauung eines gemischten Paares vom evangelischen Geistlichen vollzogen oder ob sie überhaupt nicht vollzogen wurde. Nach neuestem Rechte ist beides einerlei. Und nun tritt der Präsident unsrer Landessynode auf und erklärt: Es ist alles in Ordnung!“

Das gerade Gegenteil von dem, was N ä g e l s b a c h hier sagt, ist richtig. Unter der Provida war es nicht zweierlei, sondern, wie oben schon gesagt, ganz und gar einerlei, ob ein gemischtes Paar sich von einem protestantischen Geistlichen trauen ließ oder ob überhaupt keine Trauung vollzogen, sondern ganz formlos und religionslos geheiratet wurde, wenn nur in irgend einer Weise der Ehekonsens zum Ausdruck kam. N ä g e l s b a c h leidet an derselben Unkenntnis, die wir an Joch rügen mußten.

Die mangelhafte Kenntnis dessen, worauf es ankommt, zeigt sich noch mehr in dem andern Einwand. Frhr. v. Pechmann hatte mit Recht betont: „Wenn die katholische Kirche die Mischehe unter dasselbe Recht stellt wie die katholische Ehe, so liegt darin allein noch keine Störung oder Bedrohung des konfessionellen Friedens.“ N ä g e l s b a c h glaubt gegen diesen unanfechtbaren Satz daran erinnern zu müssen: „Daß von den nämlichen Voraussetzungen, die hier wie dort obwalten, doch höchstens in dem rein theoretischen, der Wirklichkeit völlig fern liegenden Fall geredet werden kann, daß ein ungemischt katholisches Paar die Trauung bei einem evangelischen Geistlichen sucht und findet.“ Der Fall mag in Deutschland ein rein theoretischer sein. Darauf kommt es nicht an, sondern auf das, was da und dort in der Welt geschieht und geschehen kann.

Auch hat das neue Rechtsbuch durchaus nicht in erster Linie die „evangelischen Geistlichen“ und die vor ihnen geschlossenen Ehen im Auge, sondern vor allem die reinen Zivilehen und überhaupt (das muß nochmal wiederholt werden) alle formlos (klandestin) geschlossenen Ehen. Viele oder all diese Ehen waren früher in den Ländern, wo das tridentinische Gesetz nicht galt (und das war ein großer Teil der Erde), ohne weiteres gültig und unauflöslich. Diesem unhaltbaren Zustand wollte die Kirche jetzt ein Ende machen. Dabei konnte sie unmöglich wieder eine neue Ausnahme gerade zu Gunsten „evangelischer“ Prediger einführen. Die „Korrespondenz des Evangelischen Bundes“ ist hier auf der richtigen Fährte, wenn sie schreibt (Nr. 42 vom 4. November 1921): „Von katholischer Seite wird Sturm gelaufen gegen die seit der Reformation (?) bei allen Kulturvölkern eingeführte Zivilehe.“

Gegen die bayrischen Bischöfe, die bei gemischten Ehen das eidliche Versprechen katholischer Erziehung verlangen, und gegen das, was v. Pechmann darüber sagt, macht N ä g e l s b a c h den Einwand geltend:

„Hier erhebt sich denn doch die Frage nach dem religiös-sittlichen Rechte der Eidesabnahme durch die Organe einer Kirche. Meines Wissens haben bisher wir Evange-

lischen das Recht, jemand einen Eid abzufordern, einzig und allein der staatlichen Obrigkeit zuerkannt, die dessen zur Durchführung ihrer Rechtsordnung bedarf. Das staatliche Leben kann ohne Zwang nicht gedacht werden. Aber die Kirche Jesu Christi hat mit Zwang schlechterdings nichts zu tun. Wenn gleichwohl die katholische Kirche mit Zwang umgeht, so bekundet sie damit nur ihren Abfall von der neutestamentlichen Gottesgemeinde. Der evangelische Christ aber, der einen solchen Eid leistet, beteiligt sich damit an jenem Unrecht, an dieser Sünde. Und sündhafte Eide sind vor Gott null und nichtig.“

Die hier beliebte Art der Polemik wird selbst bei protestantischen Lesern Kopfschütteln erregen. Auf dem Glatteis dieser Rechtsfrage wird Oberkonsistorialrat Nägelsbach keine Lorbeeren pflücken, denn sein Wissen ist hier schwach. Er weiß nichts von den Amtseiden, Glaubenseiden, vom Schwören auf das kirchliche Bekenntnis bei der Ordination von evangelischen Geistlichen nicht nur in evangelischen Staatskirchen, wo man etwa an einen Staatszwang denken könnte, sondern auch in Freikirchen. Kostbar ist dagegen sein offenes Bekenntnis zu jener Ansicht über den Eid, welche darin lediglich ein Zwangsmittel, ein Folterwerkzeug, eine Daumenschraube sieht. Wir haben über diese Mißkennung des religiösen Eides, die sich allerdings auf Kant und Fichte stützen kann, bei früherer Gelegenheit einiges gesagt. Wir Katholiken sind darüber anders belehrt und lehnen Nägelsbachs Unterricht dankend ab. Dies gilt auch für Nägelsbachs letzten Satz: „Sündhafte Eide sind vor Gott null und nichtig.“ Das ist gar nicht so allgemein wahr. Nichtig sind allerdings solche Versprechenseide (nur um die handelt es sich), wo der Gegenstand des Versprechens etwas Sündhaftes oder Unvernünftiges ist. Wenn die Sündhaftigkeit des Schwörens auf andern Umständen beruht, etwa auf dem Mangel der rechten Absicht, der pflichtmäßigen Überlegung und Ehrfurcht, so wird die Pflicht, den geschworenen Eid zu halten, dadurch nicht aufgehoben.

Es ist übrigens sehr zweifelhaft, ob nach protestantischer Moral das Versprechen des Protestanten, seine Kinder katholisch zu erziehen, unerlaubt und unmoralisch genannt werden kann. Sagt doch der eingangs erwähnte Beschluß der Synode: „Die Trauung kann gewährt werden, wenn der eine Teil einem verwandten Bekenntnis angehört.“ Wer will es einem altgläubigen Lutheraner oder lutherischen Kirchenvorstand verbieten, das katholische Bekenntnis als ein dem seinigen verwandtes Bekenntnis zu betrachten?

Man begreift jetzt, daß man der letztjährigen Landessynode von Ansbach, die am 8. August ihren Anfang nahm, mit großer Spannung entgegensah. Wird sie sich für oder gegen ihren Präsidenten erklären, und wie wird dieser sich verantworten?

Wenn wir der „Deutschen Evangelischen Korrespondenz des Evangelischen Bundes“ (Nr. 16 vom 15. September) glauben, so hat die Synode „die Darstellung des Herrn v. Pechmann in einer besondern Entschließung zurückgewiesen“. Die Angabe ist jedoch unrichtig, und die Korrespondenz hütet sich wohl, die besondere Entschließung im richtigen Zusammenhang mitzuteilen. Wir finden sie an anderem Orte und geben sie im Wortlaut. Am 26. August wurde unter dem Vorsitz des zweiten Präsidenten Dr. Pfeiffer, während der erste Präsident v. Pechmann sich im Hintergrund hielt, beschlossen:

„Die Synode hat von den Artikeln, welche D. Frhr. v. Pechmann in Nr. 30 u. 31 des ‚Münch. Ev. G.-Bl.‘ sowie in Nr. 68 der Treuga Dei veröffentlicht hat, ferner von der Erklärung des Pfarrvereins in Nr. 32 des ‚Münch. Ev. G.-Bl.‘ und in Nr. 31 des ‚Korr.-Bl.‘ Kenntnis genommen. Wenn auch der Codex Iuris Canonici von 1917 neue schärfere Vorschriften in das katholische Mischehenrecht nicht eingeführt und wenn auch einige schroffe Bestimmungen dieses Gesetzbuchs in Bayern nicht Geltung haben, so steht die Landessynode nach wie vor in der Aufhebung der früheren (bis Pfingsten 1918) geltenden milderen ‚dem Frieden und der öffentlichen Ordnung‘ dienenden Grundsätze des Papstes Pius X. nicht nur die Beseitigung eines Sonderrechts, sondern eine erhebliche Verschärfung der konfessionellen Gegensätze für Deutschland. Die katholisch-kirchliche Ungültigkeit der evangelisch getrauten Mischehe bedeutet eine schwere Störung des ehelichen und konfessionellen Friedens. Besonders verschärft wird in Bayern die Lage durch die Forderung des sog. Mischeheneids, der zur Quelle schwerer Gewissensnöte werden kann. Deshalb hält die Landessynode mit allem Nachdruck im Sinne ihrer früheren Kundgebung die Warnung vor der Mischehe und die eindringliche Mahnung zur kirchlichen Treue aufrecht. Indem die Synode sich mit ihrem Präsidenten eins weiß in der ernsten Auffassung der gegenwärtigen konfessionellen Lage, spricht sie ihm ihr unverändertes Vertrauen aus.“¹

Der Beschluß wurde lang und sorgfältig vorbereitet, und man kann ihm große Klugheit nicht absprechen. Die Synode vermeidet jede leiseste Mißbilligung dessen, was Pechmann zur Abwehr der bisher beliebten Angriffe gegen das neue Recht und die bayrischen Bischöfe gesagt hatte. Sie geht noch weiter und erkennt mit dem Sage: „Wenn auch...“ jene Korrektur als berechtigt an. Daß sie daneben doch die Aufhebung des Sonderrechts bedauert und davon gelegentliche Verschärfungen der Gegensätze und Störungen des Friedens befürchtet und folglich die Warnung vor allen gemischten Ehen erneuert, nehmen wir, wie schon früher betont wurde, den Mitgliedern der Synode nicht übel. Die außerordentlichen Vorteile, welche der Protestantismus aus jenem Privilegium zog, und an die man sich wie an eine selbstverständliche Sache gewöhnt hatte, machen es begreiflich, daß man das Aufhören der Begünstigung als Eingriff in den rechtmäßigen Besitzstand und als Bedrohung des konfessionellen Friedens empfand. Für manche keimende Mischehe mag allerdings der bis vor kurzem in Deutschland unbekannte Kanon des Konzils von Trient eine Quelle von Gewissenskonflikten und Streitigkeiten werden. Das Bedauern der Synode darüber können wir einfühlsam verstehen und nachempfinden. In unsern Augen sind solche Nebenwirkungen des Gesetzes das geringere Übel und müssen in den Kauf genommen werden. Um so größere Anerkennung verdient es, daß die Synode trotzdem und entgegen der Unbelehrbarkeit Jochs dem katholischen Standpunkt Verständnis zeigt und auf die in der Kundgebung von 1920 ausgesprochenen Vorhaltungen verzichtet. Frhr. v. Pechmann aber hat seine Mitsynodalen dadurch zu Dank verpflichtet, daß er ihnen mit seinem freimütigen Artikel den Rückzug so leicht gemacht und die Entrüstung der Unentwegten auf sich abgelenkt hat.

Diese Entrüstung muß zeitweilig auch in der Synode groß gewesen sein. Das geht sowohl aus dem Bericht des Münchener Dekans Lemberg im „Münchener Gemeindeblatt“ als aus dem des Erlanger Prof. D. Bachmann

¹ Allgem. Evang.-Luth. Kirchenztg. 1922 Nr. 42. Evang. Gemeindebl. f. München Nr. 36.

in der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ deutlich hervor. Man war aber vorsichtig und verwies alle bezüglichen Anträge und Fragen an einen Ausschuß, um in der Zwischenzeit mündlichen Aussprachen Raum zu lassen. Dem Präsidenten war es nun möglich, diejenigen Synodalen, welche für sachliche Gründe zugänglich waren, von der Richtigkeit seiner Stellungnahme zu überzeugen, und da er sein Präsidium auch diesmal wieder mit gewohnter Sachkunde, gewinnender Freundlichkeit, überlegener Vornehmheit und Geistesgegenwart führte, so war die Sache entschieden, als sie gegen Schluß der Synode zur Verhandlung kam. Der Berichterstatter legte die obige im Ausschuß vereinbarte und für Freiherrn v. Pechmann günstige Entschließung vor; und sie wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen. Damit war auch der unsachliche Artikel Jochs und seiner Genossen stillschweigend erledigt.

Besonders erfreulich ist es, daß der Synodalbeschluß sich noch ausdrücklich mit dem schönen und ernsten Schlußwort des Präsidenten einverstanden erklärt. Es ist in der Tat wahr: Trotz allen unüberbrückbaren Gegensätzen in Glauben, Dogma und Weltanschauung müssen alle, die mit Ernst Christen sein wollen, zusammenhalten gegen die Mächte, die mit der christlichen Moral und allen Grundlagen einer gesitteten Staats- und Gesellschaftsordnung aufräumen wollen. Dazu bedarf es keines farblosen Interkonfessionalismus, keines Aufgebens von Lehren und Grundsätzen, von denen man ehrlich überzeugt ist. Es genügt dazu vollkommen ein aus christlicher Gerechtigkeit und Liebe entsprungenes Seltenlassen des andern Teiles, es genügt ein gerechtes Einfühlen in den Standpunkt des andersdenkenden Volksgenossen, es genügt, daß jeder den andern nehme, wie er ist und sich gibt.

Dem widerspricht es durchaus nicht, daß jede Seite der andern Rechenschaft von ihren Grundsätzen und ihrer Denkweise, von ihrem Glauben oder Unglauben gibt und die Gegenseite von deren Richtigkeit zu überzeugen sucht. Wenn man das Propaganda oder Proselytismus nennen will, so darf keine Partei oder Konfession der andern das Recht auf solche Propaganda absprechen. Erst wenn jede Seite ihre Gegenseite auf die Weise kennt und versteht, ist ein gemeinsames Zusammenarbeiten für gemeinsame Ziele, ein friedlicher modus vivendi auch vor der dogmatischen Einigung möglich und unanstößig.

Wir Katholiken sind jederzeit zu einem so gearteten Zusammenhalten bereit gewesen und noch bereit. Auch von protestantischer Seite ist dieselbe Bereitschaft schon oft ausgesprochen worden. Frhr. v. Pechmann erhebt den Mahnruf wieder mit feierlichem Ernste, und die Landessynode stimmt ihm bei. Selbst der Evangelische Bund hat schon mehrmal den gleichen guten Willen zu erkennen gegeben. Nur darf er neben solchen schönen Worten in seinen Reihen nicht eine Stimmung pflegen, wie sie die Münchener protestantischen Geistlichen offenbaren mit dem Sage: „Es ist nicht unsre Aufgabe, uns in den Standpunkt Roms (d. h. der katholischen Kirche) einzufühlen“, und darf nicht so unmögliche Zumutungen stellen wie die: erst müsse die offizielle katholische Kirche die evangelische Kirche (die doch noch gar nicht vorhanden ist) als gültige Form des Christentums anerkennen!

Die Lage ist also einstweilen die, daß selbst in einer so überwiegend katholischen Stadt wie München die protestantische Geistlichkeit es unter ihrer

Würde hält, sich mit der katholischen Religion, der katholischen Moral und den Elementen des katholischen Kirchenrechts einfühlend vertraut zu machen! Was kann man da von der Denkweise und Gemütsstimmung der Kollegen in rein oder vorwiegend protestantischen Orten und Gegenden erwarten?¹ Kein Wunder, daß aus solchem Gehege der Ruf: Zusammenhalten! in ganz entgegengesetztem Sinne erschallt.

Die folgenden Worte sind entnommen der langen und sehr merkwürdigen „Begrüßungsansprache bei dem Europäischen Kongreß der bischöflichen Methodistengemeinschaften, gehalten am 1. September 1922 zu Frankfurt a. M.“

Der Redner ist der erste und angesehenste evangelische Geistliche der Stadt.

„Im Namen und Auftrag der evangelischen Landeskirche von Frankfurt a. M., einer der kleinsten unter den deutschen evangelischen Landeskirchen, habe ich Sie hier in dieser Stunde herzlich zu begrüßen. Ich glaube, wir alle stehen unter dem Eindruck, daß sich in der gegenwärtigen furchtbar ernsten Zeit ein neues Zeitalter vorbereitet wie für die Völker so auch für die Kirchen.... Das Staatskirchenum hat die Stellung zu andern evangelischen Kirchen und Gemeinschaften erheblich beeinflusst. So ist es ge-

¹ Seit Obiges geschrieben wurde, sind doch einige Anzeichen zu Tage getreten, die Besseres hoffen lassen, und deren wir gern Erwähnung tun. Professor E. Mirbt in Göttingen, sonst als streitbarer Polemiker bekannt, hat jüngst in einem kleinen Schriftchen: „Das Mischehenrecht des Codex Iuris Canonici und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland“ (Tübingen 1922, Mohr. Aus der Festgabe für Karl Müller; auch separat erschienen) den unverkennbar ernsthaften Versuch gemacht, sich in der katholischen Gedankenwelt über den Gegenstand zurechtzufinden. Vollkommen ist ihm das zwar noch nicht gelungen, stellenweise sieht er vor Bäumen den Wald nicht und verwirrt etwas die Begriffe. Seite 285 z. B. müßte es nicht „Sakramentalien“ heißen sondern „Sakramenten“. Daß hier kein Druckfehler im Spiel ist, geht aus Mirbts ausdrücklicher Verweisung auf Codex Iuris Canonici 1144 ff. hervor. Bedenklicher ist die an der gleichen Stelle vorkommende Gleichsetzung von „Trauen“ und „Einssegnen“ der Mischehe. Das Gesetzbuch verbietet mit klaren Worten, daß das Brautpaar „vor oder nach der katholischen Trauung sich auch dem akatholischen Religionsdiener vorstelle, um den Ehekonsens zu leisten oder zu erneuern“ (ad matrimoniale consensum praestandum vel renovandum § 1063), d. h. sich nochmal trauen zu lassen. Wenn aber ein protestantischer Bräutigam aus triftigen Gründen das Beispiel des letzten Großherzogs von Luxemburg nachahmt und nach der katholischen Trauung sich mit seiner Gemahlin dem Prediger vorstellt und ihn um seinen Segen über die bereits geschlossene Ehe bittet, so ist das streng genommen keine Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot. Denn ein solches Einssegnen wäre noch keine Doppeltrauung. Bei dem Versuch, die verwirrende Kompliziertheit der alten Rechtslage auf diesem Gebiet verständlich zu machen, sind dem Verfasser ebenfalls Unrichtigkeiten eingeflossen. Diese werden aber kaum Schaden stiften. Jedenfalls ist sein ehrliches Bestreben, sich in die katholische Lehre und Praxis einzufühlen, ausreichend, um protestantische Leser zu überzeugen, daß die vor dem Kodex geltende Ordnung nicht fort dauern konnte. Mirbt wünscht und hofft, daß die deutsche Regierung bei den kommenden Konkordatsverhandlungen für die Sonderwünsche seiner Konfession eintreten werde! Wir zweifeln daran.

Auf Mirbts „sehr dankenswerte Studie“ beruft sich Professor Hermelink (Marburg) und sagt in der „Christlichen Welt“ (Nr. 5/6 vom 8. Februar 1923):

„Wie in aller Welt, so soll auch in Deutschland ausnahmslos das einheitliche kirchliche Recht durchgesetzt werden. Wir Evangelischen müssen das natürlich als eine erhebliche Erschwerung der interkonfessionellen Lage empfinden. Aber andererseits ist vor voreiligen Protestkundgebungen, wie sie schon von kirchlichen Stellen auf unsrer Seite erhoben worden sind, zu warnen. Denn schließlich muß man der katholischen Kirche die Gestaltung ihrer Ehegesetgebung selbst überlassen. Sie hat in der bisherigen Praxis große Verluste erlitten, und die zukünftige Wirkung des neuen scharfen Vorgehens muß noch abgewartet werden.“ Das ist ein weises Wort.

kommen, daß auch die Methodistenkirche, in andern Ländern eine große Millionenkirche, in Deutschland als 'Sekte' betrachtet und behandelt wurde. Mit der Umwälzung ist das alles von Grund aus anders geworden....

Lassen Sie uns, soweit es irgend geht, verständigen und zusammenhalten!

Wir wissen alle, daß in der Gegenwart ein ungeheurer Geisteskampf sich vorbereitet. Sowohl Rom wie der moderne Materialismus und Atheismus rüsten sich zur Entscheidungsschlacht gegen das Evangelium. Beide hoffen zu siegen. Diesen beiden Mächten gegenüber gehören wir zusammen. Lassen Sie uns, wenn auch getrennt marschieren, doch vereint schlagen! — —

Frankfurt a. M.

Wilhelm Bornemann.²

Die 155 Teilnehmer der internationalen Konferenz zeigten sich dankbar für das Entgegenkommen. „Ein großherziger Zug in der Konferenz war es, daß auf die Mitteilungen eines Diakonissenvorstehers hin eine Anzahl Delegierter sofort zwei Millionen Mark für die dringendsten Bedürfnisse (Kohlen und Kartoffeln) einiger Schwesternhäuser zusammenlegten.“³

In D. Bornemanns Worten offenbart sich eine Geistesverfassung, mit der ein Zusammengehen und Zusammenhalten von Katholiken und Protestanten gegen irgendwelche feindliche Mächte schwer vereinbar ist. Diese Denkweise aber ist leider in Deutschland sehr weitverbreitet. Man begegnet ihr nicht nur in allerlei Vereins-, Bundes- und Pastorenblättern, sondern sogar in gelehrten Zeitschriften, z. B. in der Harnackschen „Theologischen Literaturzeitung“, wo Ausfälle eines unsachlichen Katholikenhasses neben Bekenntnissen des nackten Rationalismus und Unglaubens Hand in Hand gehen. Möchte doch die Mahnung der Synode von Ansbach und ihres Präsidenten sowie die Arbeit des Treuga-Dei-Bundes an diesen Stellen ein geneigtes Ohr finden! Möchten auch die verschiedenen interkonfessionellen Ausschüsse, von deren Gründung man in den letzten Jahren hörte, dieser Not ihre Aufmerksamkeit schenken! Wahr ist allerdings: Solange es im deutschen Vaterland getrennte christliche Bekenntnisse gibt, wird der Geisteskampf zwischen den Bekenntnissen und ihren Vertretern niemals ruhen. Sein Aufhören wäre der geistige Tod, und der Friede, der an seine Stelle träte, wäre ein Kirchhofsfriede. Im Kampfe des Geistes und der Kraft, im Kampfe mit den Waffen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe, im Kampfe gegen Unwissenheit und Unglauben, gegen Unsittlichkeit, Gottlosigkeit, Härtherzigkeit und Eigennutz sollen also die Konfessionen miteinander wetteifern. Dieser Wettkampf aber verträgt keine Waffen der Unwahrheit und Entstellung, des Hasses, der Verleumdung, der Leidenschaft und Gewalttätigkeit. Nicht nur das Evangelium, sondern schon das natürliche Sittengesetz verbietet solche Formen der Kampfesführung.

Überhaupt wird nicht Polemik, so notwendig sie zeitweilig sein mag, in dem so geführten geistigen und sittlichen Ringen den Ausschlag geben, sondern diejenige Konfession wird den Sieg davontragen, welche die besten Waffen schwingt und die beste Arbeit leistet zur sittlich-religiösen Erneuerung des Vaterlands. In der Theorie wird der Satz auch auf der Gegenseite vielfach anerkannt. Vor vielen Jahren schon hat ihn der lutherische Abt Uhlhorn mit Bezugnahme auf die sozialen Aufgaben der Zeit eindrucksvoll aus-

¹ Die Christl. Welt 1922 Nr. 37.

² Allgem. Evang.-Luth. Kirchenztg. Nr. 44.

gesprochen, und jüngst hat sowohl der Generalsuperintendent D. Zoellner von Westfalen als der Vorsitzende des Evangelischen Bundes D. Everling den Gedanken im Hinblick auf die Not der Gegenwart wiederholt. In der Praxis aber wird die anerkannte Wahrheit nur allzuoft vergessen. Und doch ist alle Polemik, welche gegen die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe verstößt, unchristlich und unsittlich. Sie schadet am Ende der Sache, der sie dienen will. Ehre und Dank darum dem Freiherrn v. Pechmann, daß er diese Grundsätze so wirksam eingeschärft hat. Es sind Grundsätze, für deren Anerkennung und praktische Betätigung diese Zeitschrift¹ wiederholt und noch unlängst mit besonderer Wärme eingetreten ist. Es handelt sich um Verchristlichung und Verchristlichung der Polemik und des ganzen mündlichen und literarischen Verkehrs zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse und Richtungen; ein Bestreben, das besonders auch der mehrgenannte Treuga-Dei-Bund auf seine Fahne geschrieben hat. Möge Gott diesen „Gottesfrieden“ und seine Liebhaber und Beförderer hüben und drüben gnadenvoll segnen und stärken!

Matthias Reichmann S. J.

¹ 102 (März 1922) 409 ff.; vgl. auch 96 (1919) 417; 98 (1920) 387 457.